

AMTSBLATT

für die Stadt Welzow

mit dem Ortsteil Proschim

(Welzower Bote)

Welzow, den 08.01.2009

Jahrgang 20

Nummer 2

IMPRESSUM:

Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim.

• **Herausgeber:** Stadt Welzow

• Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Bürgermeister
Reiner Jestel

• Redaktionelle Bearbeitung:
Frau Angela Ziesch,
Poststraße 8, 03119 Welzow,
Telefon 035751 250-42, Fax 250-22,
e-mail: a.ziesch@welzow.de

• Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Druckerei Greschow
Kochstraße 23,
03119 Welzow,
Telefon 035751 28158, Fax 27082
e-mail:
info@druckerei-greschow.de

• Druck und Verlag:
Druckerei Greschow,
vertreten durch die Geschäftsführer
www.druckerei-greschow.de

Für Anzeigenveröffentlichungen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Z. gültige Anzeigenpreisliste des Verlages.

Für unverlangt an die Verwaltung oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung.

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich und wird an alle Haushalte in der Stadt Welzow kostenlos verteilt.

Auflagenhöhe: 2.500 Exemplare

Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim (Welzower Bote)“ im Rathaus (03119 Welzow, Poststraße 8, Bürgerservice) kostenlos aus. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Herausgeber zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil

- S. 1 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 22.12.2008
- Bekanntmachung der Stadt Welzow zum Bürgerentscheid am 15.02.2009
S.2 - Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen

Nichtamtlicher Teil

- S. 5 Informationen des Unternehmerstammtisch

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Welzow vom 22.12.2008

Beschluss 131/08

Bürgerentscheid zur Abwahl des Bürgermeisters

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
Die Durchführung eines Bürgerentscheides zur Abwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters, Herrn Reiner Jestel, wird nach § 81 Abs.2 Nr.2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes beschlossen.

Beschluss 132/08

Abberufung des Wahlleiters

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
Gemäß § 15 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist das Amt des Wahlleiters neu zu besetzen, wenn der Inhaber des Amtes ausscheidet.
Aus diesem Grund wird der mit Beschluss 023/08 berufene Wahlleiter abberufen.

.....Bitte 5 Zeilen freilassen, kommt evtl. noch Text

Welzow, den 07.01.09
Reiner Jestel
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT WELZOW

Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Welzow vom 22.12.2008 aus Tagesordnungspunkt 2.1

findet der Bürgerentscheid

zur Abwahl des Bürgermeisters der Stadt Welzow

am 15. Februar 2009 in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt.

Welzow, den 07.01.2009

gez.
Wahlleiter

Amtlicher Teil

Fortsetzung von Seite 1

Bildung von Abstimmungsvorständen für den Bürgerentscheid zur Abwahl des Bürgermeisters der Stadt Welzow am 15. Februar 2009

Aufruf an alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Welzow

für die Durchführung des Bürgerentscheides zur Abwahl des Bürgermeisters der Stadt Welzow am Abstimmungstag, **15. Februar 2009** werden für die Stadt Welzow, Abstimmungsvorstände gebildet. Alle an der verantwortungsvollen Tätigkeit als Mitglied des Abstimmungsvorstandes interessierten Bürgerinnen und Bürger können sich zur Übernahme dieses Ehrenamtes bis zum **14.01.2009** beim **Amt Welzow, Hauptamt, Frau Kolbe, Zimmer 7, Poststraße 8, 03119 Welzow, Tel. 035751/250-33** melden.

Welzow, 07.01.2009

gez.
Wahlleiter

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für die Abstimmung zum Bürgerentscheid über die Abwahl des Bürgermeisters der Stadt Welzow am 15. Februar 2009

1. Das **Abstimmungsverzeichnis** für die Abstimmungsbezirke der Stadt **Welzow** wird in der Zeit vom **19. Januar** bis **23. Januar** während der allgemeinen Öffnungszeiten

am Montag	von 8:30	bis 11:30 Uhr
am Dienstag	von 8:30	bis 11:30 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
am Donnerstag	von 8:30	bis 11:30 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
am Freitag	von 8:30	bis 11:30 Uhr

in der **Stadtverwaltung Welzow, Rathaus, Einwohnermeldeamt, Zimmer 2, Poststraße 8, 03119 Welzow**

für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

2. Jede/r Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine/ein Abstimmungsberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer

Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

3. Antrag auf Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis

Auf Antrag kann in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden:

- eine abstimmungsberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und dies in ihrem Antrag der Abstimmungsbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht.
- eine abstimmungsberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Abstimmungsgebiet sonst gewöhnlich aufhält und dies in ihrem Antrag der Abstimmungsbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht.
- eine/ein abstimmungsberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **30. Januar 2009** zu folgenden Tageszeiten

von 09.00 bis 11.00 Uhr

bei der **Stadtverwaltung Welzow, Rathaus, Einwohnermeldeamt, Zimmer 2**

zu stellen.

4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben.

Jede/r Abstimmungsberechtigte, die/der das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum **30. Januar 2009**

bei der **Stadtverwaltung Welzow, Rathaus, Einwohnermeldeamt, Zimmer 2**

schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **18. Januar 2009** eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt abstimmungsberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann. Abstimmungsberechtigte, die auf Antrag oder im Berichtigungsverfahren in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Fortsetzung auf Seite 3

Amtlicher Teil

Fortsetzung von Seite 2

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

6. Einen **Abstimmungsschein** erhält auf **Antrag**

- 6.1 eine in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Person,
- 6.2 eine nicht in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene** abstimmungsberechtigte Person, wenn
- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- oder Einspruchsfrist versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Abstimmungsbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses erfahren hat.

Der Abstimmungsschein kann schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bis zum **13. Februar 2009**

bis 18.00 Uhr bei der **Stadtverwaltung Welzow, Rathaus, Einwohnermeldeamt, Zimmer 2**

beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Fernmündliche Anträge sind unzulässig.

In den Fällen gemäß Punkt 6.2. können Abstimmungsscheine noch bis zum **Abstimmungstag, 15.00 Uhr**, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, das Abstimmungslokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Abstimmungsberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Abstimmungsscheininhaber/innen können in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebiets oder durch Briefabstimmung wählen.
8. Ergibt sich aus dem Abstimmungsscheinantrag nicht, dass die/der Abstimmungsberechtigte vor einem Abstimmungsvorstand wählen will, erhält sie/er mit dem Abstimmungsschein zugleich folgende **Abstimmungsunterlagen**:
- ein amtlicher Stimmzettel des Abstimmungsgebiets,
 - ein amtlicher Abstimmungsumschlag,
 - ein amtlicher Abstimmungsbriefumschlag und
 - ein Merkblatt zur Briefabstimmung.

Die/Der Abstimmungsberechtigte kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Abstimmungstag, 15.00 Uhr**, abholen.

Verlorene Abstimmungsscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Bei der Briefabstimmung hat der/die Abstimmende den Abstimmungsbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Abstimmungstag, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch dort abgegeben werden. Der Abstimmungsbrief muss in einem verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag enthalten

- den Abstimmungsschein,
- in einem verschlossenen Abstimmungsumschlag den Stimmzettel.

Weitere Hinweise darüber, wie die/der Abstimmungsberechtigte die Briefabstimmung auszuüben hat, sind dem Abstimmungsschein und dem Merkblatt zur Briefabstimmung zu entnehmen.

Welzow den 07.01.2009

In Vertretung für den Bürgermeister der Stadt Welzow

gez.: Astrid Lehmann
Leiterin der Kämmerei/ Hauptamt nach § 10 der Hauptsatzung vom 13.09.2006,
Vertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters

